

REGLEMENTE DER REGIONALVERBÄNDE (RV)



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1 ARTEN VON REGIONALVERBÄNDEN UND JURISTISCHE FORM.....	3
KAPITEL 2 UNABHÄNGIGE REGIONALVERBÄNDE	3
TITEL 1: ERWERB DER EIGENSCHAFT ALS UNABHÄNGIGER REGIONALVERBAND	3
TITEL 2: BEZIEHUNGEN ZU SWISS BASKETBALL	4
TITEL 3: RECHTE UND PFLICHTEN	4
TITEL 4: MITTEL	5
TITEL 5: VERLUST DER EIGENSCHAFT ALS URV	5
KAPITEL 3 INTEGRIERTE REGIONALVERBÄNDE	5
TITEL 1: ERWERB DER EIGENSCHAFT ALS INTEGRIERTER REGIONALVERBAND	5
TITEL 2: ROLLE, AUFGABEN UND ORGANISATION DER IRV	6
TITEL 3: NEUORGANISATION DER IRV	7
KAPITEL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7



Kapitel 1 Arten von Regionalverbänden und juristische Form

Art. 1

Swiss Basketball ist nach Regionen organisiert.

Art. 2

Bei Swiss Basketball gibt es zwei Arten von Regionalverbänden:

- a) unabhängige Regionalverbände (URV);
- b) integrierte Regionalverbände (IRV).

Art. 3

Die Regionalverbände sind in Form von Vereinen im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs aufgebaut.

Art. 4

Die Regionen, in denen die Clubs aktiv sind, müssen nicht unbedingt von einer Kantonsgrenze abgegrenzt werden.

Kapitel 2 Unabhängige Regionalverbände

Titel 1: Erwerb der Eigenschaft als unabhängiger Regionalverband

Art. 5 Bedingungen

Eine juristische Person, welche mindestens 10 aktive Basketballclubs in einer Region und mindestens 350 Mitglieder vereinigt, kann die Zulassung als URV von Swiss Basketball im Sinn von Artikel 6 der Statuten von Swiss Basketball verlangen, wenn:

- a) seine Clubs vom Vorstand akzeptiert (gemäss Art. 3 des Reglements der Clubs) und von der Hauptversammlung gemäss Art. 9.2 Abs. e der Statuten von Swiss Basketball genehmigt werden;
- b) seine Mitglieder bei Swiss Basketball lizenziert sind.

Art. 6 Antrag

Der Antrag für den Erwerb der Eigenschaft als URV ist an Swiss Basketball zu adressieren, begleitet von folgenden Informationen und Dokumenten:

- a) Geographische Darstellung, Sitz und offizielle Adresse des URV, sowie die Unterschrift der natürlichen Person(en), welche sich verpflichten;
- b) Statuten des URV, in einer der offiziellen Sprachen verfasst;
- c) Beitritts- und Verpflichtserklärung an die Statuten, insbesondere an die Schiedsklausel unter Artikel 16.4, und an die Regeln und Reglementierungen von Swiss Basketball;
- d) Detaillierte Zusammenstellung mit Namen, Adressen und Telefonnummern der Komiteemitglieder des URV sowie der Verantwortlichen der technischen, schiedsrichterlichen und rechtlichen Kommissionen;
- e) Liste der Mitgliederclubs von Swiss Basketball, welche die Anbindung an den URV akzeptieren, mit Angabe der Anzahl Lizenzierten bei Swiss Basketball und der Kategorien der pro Verein vertretenen Mannschaften.

Art. 7 Entscheid

Der Vorstand von Swiss Basketball befindet über den Antrag, welcher bei Annahme der Hauptversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 9.2 Abs. e der Statuten vorgelegt wird.

Titel 2: Beziehungen zu Swiss Basketball

Art. 8

Der URV ist den Statuten unterworfen, insbesondere der Schiedsklausel gemäss Artikel 17.4, sowie den Regeln und Reglementierungen von Swiss Basketball. Er ist unabhängig in seiner Verwaltung.

Er nennt Delegierte, welche die URV-Mitglieder in der Kammer des Breitensports und an der Hauptversammlung von Swiss Basketball vertreten. Diese Delegierten müssen den Kriterien unter Art. 13.2.1 Abs. a der Statuten entsprechen.

Titel 3: Rechte und Pflichten

Art. 9

Der URV leitet und entwickelt den Basketball in der Region, in der er seine Aktivitäten entfaltet. Er wendet die von der Hauptversammlung angenommene Sportpolitik an.

Er wendet die Regeln und Reglementierungen von Swiss Basketball an.

Er ist in allen, für die Ausübung des Basketballs, in all seinen Formen, nötigen Bereichen strukturiert und organisiert.

Der unabhängige Regionalverband organisiert seine eigenen Wettkämpfe, sofern sie in seine Gebietszuständigkeit fallen. Falls ein unabhängiger Regionalverband eine Meisterschaft in einer

bestimmten Kategorie nicht organisieren kann, weil nicht genug Mannschaften eingeschrieben sind, können die betroffenen Mannschaften an der Meisterschaft eines anderen unabhängigen Regionalverbands teilnehmen.

Dieser Artikel schliesst keinesfalls Zusammenarbeiten zwischen den verschiedenen Regionalverbänden aus. Der Verband Swiss Basketball unterstützt sie jedes Mal, wenn dies die Regionalverbände als nötig erachten.

Titel 4: Mittel

Art. 10

Der URV gibt sich die nötigen Handlungsmöglichkeiten für die Umsetzung seiner Ziele, unter Berücksichtigung der Besonderheiten, Bräuche und Mentalitäten der Region, in der er seine Aktivitäten entfaltet.

Art. 11

Der URV wendet die von Swiss Basketball entwickelten Mittel für die technische Weiterentwicklung des Basketballs auf nationaler Ebene an.

Titel 5: Verlust der Eigenschaft als URV

Art. 12 Austritt, Auflösung oder Ausschluss

Die Eigenschaft als URV endet per Austritt, Auflösung oder von der Hauptversammlung entschiedener Ausschluss gemäss Art. 9.2 Abs. e der Statuten.

Der URV kann namentlich ausgeschlossen werden, wenn er seine Rechte und Pflichten gemäss oben stehendem Artikel 8 nicht respektiert.

Art. 13 Anzahl Aktivmitglieder

Die Eigenschaft als URV endet ebenfalls, wenn die Anzahl der aktiven Clubs des URV unter 5 fällt.

Art. 14 Neuangliederung der Clubs

Der Verlust der Eigenschaft als URV ermöglicht den Mitgliederclubs von Swiss Basketball, sich grundsätzlich dem geographisch nächstliegenden URV oder IRV anzugliedern.

Kapitel 3 Integrierte Regionalverbände

Titel 1: Erwerb der Eigenschaft als integrierter Regionalverband



Art. 15 Bedingungen

Eine juristische Person, welche mindestens 10 aktive Basketballclubs in einer Region und mindestens 350 Mitglieder vereinigt, kann die Zulassung als IRV von Swiss Basketball im Sinn von Artikel 6 der Statuten von Swiss Basketball verlangen, wenn:

- a) seine Clubs vom Vorstand akzeptiert (gemäss Art. 3 des Reglements der Clubs) und von der Hauptversammlung gemäss Art. 9.2 Abs. e der Statuten von Swiss Basketball genehmigt werden;
- b) seine Mitglieder bei Swiss Basketball lizenziert sind.

Ein bestehender URV kann den Erwerb der Eigenschaft als IRV beantragen.

Art. 16 Antrag

Der Antrag für den Erwerb der Eigenschaft als IRV ist an Swiss Basketball zu adressieren, begleitet von folgenden Informationen und Dokumenten:

- a) Detaillierte Zusammenstellung mit Namen, Adressen und Telefonnummern der Komiteemitglieder;
- b) Liste der Mitgliederclubs von Swiss Basketball, welche die Anbindung an den IRV akzeptieren, mit Angabe der Anzahl Lizenzierten bei Swiss Basketball und der Kategorien der pro Verein vertretenen Mannschaften;
- c) Beitritts- und Verpflichtserklärung an die Statuten, insbesondere an die Schiedsklausel unter Artikel 17.4, und an die anderen Reglementierungen von Swiss Basketball, insbesondere an die Weisung der IRV.

Art. 17 Entscheid

Der Vorstand von Swiss Basketball befindetet über den Antrag, welcher bei Annahme der Hauptversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 9.2 Abs. e der Statuten vorgelegt wird.

Titel 2: Rolle, Aufgaben und Organisation der IRV

Art. 18 Rolle

Als Vertreter von Swiss Basketball dienen die IRV als Verbindungsglied mit den regionalen und kantonalen Behörden.

Art. 19 Aufgaben

Sie führen die vom Vorstand zugeteilten Aufgaben aus und arbeiten eng mit den operationellen Abteilungen von Swiss Basketball zusammen.

Parallel dazu können sie eigene Projekte durchführen.



Art. 20 Delegierte

Sie nennen Delegierte, welche die IRV-Mitglieder in der Kammer des Breitensports und an der Hauptversammlung von Swiss Basketball vertreten. Diese Delegierten müssen den Kriterien unter Art. 13.2.1 Abs. a der Statuten entsprechen.

Art. 21 Organisation

Die IRV sind gemäss der Weisung der IRV organisiert und von Typ-Statuten geregelt, Dokumente, welche der Vorstand angenommen hat.

Die finanzielle Verwaltung der IRV und die Organisation von Wettkämpfen unterliegen der Zuständigkeit von Swiss Basketball.

Titel 3: Neuorganisation der IRV

Art. 22 Vorstandsentscheid

Der Vorstand kann entscheiden, einen IRV in mehrere aufzuteilen oder andere zusammenzuschliessen.

Art. 23 Genehmigung

Der Vorstandsentscheid muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2018 angenommen worden und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.